OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601879/5/Bi

Datum:
Linz, 26. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn P-A P, vertreten durch RA Dr. F R, vom 16. März 2017 gegen die mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried/I. vom 13. Februar 2017, VerkR96-8429-2016, wegen Übertretungen des KFG 1967 verhängten Strafen nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 18. Jänner 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 78 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen Verwaltungsübertretungen gemäß 1) §§ 103 Abs. 1 Z 1 iVm 6 Abs. 1 und 134 Abs. 1 KFG 1967, 2) §§ 103 Abs. 1 Z 1 iVm 19 Abs. 1 und 134 Abs. 1 KFG 1967, 3) §§ 103 Abs. 1 Z 1 iVm 7 Abs. 1 und 134 Abs. 1 KFG 1967 und § 4 Abs. 4 Z 1 KDV, 4) §§ 103 Abs. 1 Z 1 iVm 4 Abs. 2 und 134 Abs. 1 KFG 1967 und 5) §§ 33 Abs. 1 iVm 134 Abs. 1 KFG 1967 Geldstrafen von 1) 110 Euro, 2) und 4) jeweils 100 Euro und 3) und 5) jeweils 80 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von 1) 32 Stunden, 2) und 4) jeweils 28 Stunden und 3) und 5) jeweils 24 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs. 1 VStG Verfahrenskostenbeiträge von insgesamt 51 Euro auferlegt.

2. Gegen die verhängten Strafen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art. 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 18. Jänner 2018 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Rechtsvertreters des Bf durchgeführt. Der Vertreter der belangten Behörde war ebenso entschuldigt wie der Bf. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, die Schätzung seines Einkommens mit 1300 Euro sei zu hoch angesetzt. Bei einigen Delikten hätte auch eine Ermahnung ausgereicht, jedenfalls hätten Strafen in geringerer Höhe verhängt werden können.
Beantragt wird die ersatzlose Aufhebung des Straferkenntnisses und Verfahrenseinstellung, in eventu der Ausspruch einer Ermahnung, in eventu Strafherabsetzung.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung bei der nur der Rechtsvertreter des Bf erschienen ist, mit dem der Akteninhalt erörtert wurde. Die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses wurden berücksichtigt.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Der Strafrahmen des § 134 Abs. 1 KFG 1967 reicht bis 5000 Euro Geldstrafe, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit bis sechs Wochen Ersatzfreiheitsstrafe.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ liegen hinsichtlich sämtlicher Punkte des Straferkenntnisses die Kriterien für den Ausspruch einer Ermahnung deshalb nicht vor, weil die beanstandeten Mängel in den Punkten 1), 3) und 4) nicht vernachlässigbar sind. Die Reifenprofiltiefe unter 1,6 mm ist auf den Fotos klar erkennbar und nutzt sich nicht in kurzer Zeit derart ab. Ebenso musste der aus der undichten Abgasführung resultierende übermäßige Lärm für den Bf als Zulassungsbesitzer erkennbar sein, sodass die Übertretungen nicht als mit geringem Verschulden begangen anzusehen sind – Schlamperei bedeutet nicht automatisch geringes Verschulden.

Die Montage weißer Blinklichter ist deshalb nicht zulässig, weil andere Straßenbenutzer weißes Licht mit einem entgegenkommenden Fahrzeug assoziieren und daher die Gefahr besteht, dass sie sich auf für sie relevante Verkehrssituationen nicht rechtzeitig einstellen können; diesbezüglich hätte sich der Bf bei einer kompetenten Stelle erkundigen können, was er offenbar verabsäumt hat. Damit liegt auch diesbezüglich kein geringes Verschulden vor.

Der Bf war bereits am 22. September 2016 zu einer Fahrzeugkontrolle beanstandet worden, bei der der Meldungsleger feststellte, dass am Pkw Veränderungen, insbesondere der durch den Bf selbst erfolgte Einbau von Seitenspoilern, einem Frontspoiler und einem Sportfilter, vorgenommen wurden, die er nicht dem Landeshauptmann angezeigt hat. Bei der ggst am 17. Oktober 2016 erfolgten Beanstandung wurden wieder Änderungen festgestellt, für die keine Anzeige nach § 33 Abs. 1 KFG vorgenommen worden war.

Sämtliche am 17. Oktober 2016 beim Pkw im Zuge einer Teiluntersuchung nach § 58 KFG festgestellten Mängel sind schwere Mängel, dh das vom Bf selbst gelenkte Fahrzeug war nicht mehr verkehrs- und betriebssicher, was auch die höheren Strafen als Zulassungsbesitzer nachvollziehbar erklärt und eine Herabsetzung nicht rechtfertigt.

Abgesehen davon ist bei keiner der dem Bf zur Last gelegten Übertretungen festzustellen, dass im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes – nämlich der Verkehrssicherheit – und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die jeweiligen Taten gering gewesen sein

könnten und hat der Bf damit auch nicht argumentiert. Vielmehr hat er seine pauschale Aussage, bei einigen Delikten hätte eine Ermahnung durchaus ausgereicht, in keiner Weise begründet.

Die belangte Behörde hat, da der Bf auf die Aufforderung zur Rechtfertigung, die ihm über seinen Rechtsvertreter am 21. November 2017 zugestellt wurde, nicht reagiert hat, – völlig zu Recht – dessen Einkommen mit 1300 Euro monatlich geschätzt und keine Sorgepflichten sowie durchschnittliches Vermögen angenommen. Sein nunmehriges Argument in der Beschwerde, die Schätzung sei „zu hoch angesetzt“, weil er inzwischen arbeitslos sei, geht ohne jeden Beleg seiner tatsächlichen derzeitigen Einkünfte ins Leere.
Zugrundezulegen ist aber, dass der Bf bei der belangten Behörde aus der Zeit vor der Beanstandung am 22. September 2016 in den letzten fünf Jahren mehrere Vormerkungen nach der StVO 1960, dem KFG 1967 und eine nach dem FSG aufweist, die aber nicht einschlägig und daher nicht erschwerend zu werten sind. Der Bf ist damit nicht unbescholten, sodass mildernd oder erschwerend nichts zu berücksichtigen war.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ kommt in der Zusammenschau zum Ergebnis, dass die verhängten Strafen allesamt im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens liegen und den Kriterien des § 19 VStG entsprechen, wobei die Ersatzfreiheitsstrafen im Verhältnis zu den jeweiligen Geldstrafen angemessen sind. Eine Herabsetzung der angesichts der oben angestellten Überlegungen ohnehin sehr niedrigen Strafen war daher nicht zu rechtfertigen.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs 2 ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger